

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. März

1995

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen

Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherzheim	53
Errichtung eines Gruppenamtes in Hockenheim	53
Errichtung eines Gruppenpfarramtes in Konstanz, Namensgebung.	53
Fürbitte für die Tagung der Landessynode	53
Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden	54
Erziehungsurlaub von Angestellten und Arbeitern, Wegfall der Beihilfeberechtigung	56
Kontaktstudium Freiburg	56
Annahmen von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen	57
Predigttext für Sonntag, 18. Juni 1995 – Kirchentagssonntag	60
Stellenausschreibungen	60
Dienstnachrichten	66

Bekanntmachungen

OKR 24. 1. 1995
AZ 11/11

Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherzheim

Die Evangelische Kirchengemeinde Scherzheim wird nach den Richtlinien über die Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden in „Evangelische Kirchengemeinde Lichtenau-Scherzheim“ umbenannt. Als Pfarrgemeinde führt sie den Namen: „Evangelische Kreuzgemeinde Lichtenau-Scherzheim“.

OKR 3. 2. 1995
AZ 11/22

Errichtung eines Gruppenamtes in Hockenheim

Das Gruppenpfarramt in Hockenheim wurde gemäß § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. 4. 1978 mit Wirkung vom 1. November 1994 in ein Gruppenamt umgewandelt.

OKR 8. 3. 1995
AZ 11/22

Errichtung eines Gruppenpfarramtes in Konstanz, Namensgebung

Die Ambrosium-Blarer-Gemeinde und die Luthergemeinde in Konstanz werden gemäß § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. April 1995 zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen. Das Gruppenpfarramt führt den Namen Luthergemeinde.

LB 6. 3. 1995
AZ 14/44

Fürbitte für die Tagung der Landessynode

Vom 23.–26. April 1995 findet in der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart die 10. Tagung der 1990 gewählten Landessynode statt. Schwerpunktthemen sind der Bericht des Landesbischofs, Fragen des Religionsunterrichtes sowie des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Ich bitte Sie, in den Gottesdiensten am Sonntag, 23. April 1995, diese Tagung der Landessynode in

Ihre Fürbitte mit aufzunehmen. Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Herr unser Gott, wir bitten dich für die heute beginnende Tagung unserer Landessynode:

Laß ihre Beratungen vom Vertrauen auf dich, den lebendigen Gott getragen sein.

Gib Klarheit über den Dienst unserer Kirche in den Gemeinden und in der Schule.

OKR 21.2.1995
AZ 20/7

Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung beschlossenen Leit- und Richtlinien für das ehrenamtliche Engagement werden hiermit bekanntgegeben:

**Leit- und Richtlinien
für ehrenamtliches Engagement
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Februar 1995

Bedeutung und Grundlegung

Mitarbeit in Kirche und Diakonie ist ehren-, neben- oder hauptamtlich möglich. Ehrenamtliches Engagement ist eine der tragenden Säulen kirchlicher Arbeit. Ohne dieses Engagement könnten viele Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

Für das ehrenamtliche Engagement in Kirche und Diakonie macht unsere Landeskirche folgende Aussagen, auf die sich diese Leit- und Richtlinien gründen:

§ 44 Grundordnung

(1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Auf Grund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(2) Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.

(3) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.

(4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

(5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.

(6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

§ 45 Grundordnung

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

Einige der ehrenamtlich wahrgenommenen Aufgaben und Ämter sind in der Kirche durch kirchliche Rechtsvorschriften und in den diakonischen Einrichtungen durch Satzungs- und Organisationsrecht klar geregelt, so z. B. die Wahlämter der Kirchenältesten, Bezirks-synodalen und Landessynodalen (§§ 13 ff., 81 ff., 110 ff. Grundordnung) oder die Ämter der Lektoren und Prädikanten (Kirchliches Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten einschließlich der Durchführungsbestimmungen und Kostenverordnung). Wo für bestimmte ehrenamtliche Dienste rechtliche Regelungen bestehen, gelten diese vorrangig.

Diese Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden legen verbindliche Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit in der badischen Landeskirche fest. Sie beschreiben notwendige Rahmenbedingungen und Bereiche, die der Absprache der Beteiligten bedürfen. Sie gelten für alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ebenso für alle neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihnen zusammenarbeiten. Den rechtlich selbständigen Trägern diakonischer Arbeit wird empfohlen, diese Grundsätze ebenfalls zu übernehmen.

Absprachen und Verbindlichkeit

1. Die Ziele des jeweiligen ehrenamtlichen Engagements und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Zuständigkeiten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Umfang und Finanzierung des durch ehrenamtliche Mitarbeit entstehenden Aufwands sind mit den jeweiligen zuständigen Gremien klar abzusprechen und verbindlich zu regeln.
2. Ehrenamtliches Engagement kann auf Dauer angelegt oder aber ausdrücklich befristet sein. Als freiwilliges Engagement kann es jederzeit beendet werden. Im Interesse der Verlässlichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit ist der zeitliche Umfang sowie die Dauer des Engagements abzusprechen.

3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten nach außen Stillschweigen zu bewahren, auch über das Ende ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus.

Anerkennung und Förderung

4. Ehrenamtliche Arbeit ist nicht selbstverständlich. Sie verdient Anerkennung und Wertschätzung. Dieses geschieht vor allem durch partnerschaftliche Zusammenarbeit unter den Ehrenamtlichen und zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen.

5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch darauf, daß sie die für ihre Tätigkeiten nötigen allgemeinen und besonderen Informationen regelmäßig erhalten. In den Pfarrämtern und anderen Dienststellen ist darauf zu achten, daß die für ehrenamtlich Tätige bestimmten Schriftstücke, Informationsblätter, Zeitschriften, Broschüren usw. rasch und vollständig weitergegeben werden.

6. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den Beratungen von Entscheidungsgremien immer dann zu beteiligen, wenn es um ihre Aufgabenbereiche geht. Sie sind über Planungen rechtzeitig zu informieren und frühzeitig einzubeziehen.

Dies geschieht auf Gemeindeebene durch Einladung in den Gemeindebeirat, den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat, auf bezirklicher Ebene durch Einladung in den Konvent der Bezirksdienste, den Dekanatsbeirat und den Bezirkskirchenrat (§ 25; § 36 Abs. 3 und 4; § 41 Grundordnung) sowie in den Vertretungsgremien der einzelnen Arbeitsformen, der Werke und Verbände auf allen Ebenen.

7. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Dazu gehören insbesondere: Telefon- und Portokosten, Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Fahrtkosten. In besonders gelagerten Fällen sind auch Absprachen über die Kostenübernahme für Kinderbetreuung zu treffen. Der Auslagenersatz kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften pauschaliert werden; wo dies nicht möglich ist, wird die Benutzung von Erstattungsformularen empfohlen.

Für die Zahlung von Auslagenersatz sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, diakonische und sonstige Einrichtungen). In ihren Haushalten sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

Bestehende Regelungen zu Auslagenersatzleistungen gehen diesen Richtlinien vor (z. B. § 39 Geschäftsordnung für die Landessynode, Kirchliches Gesetz vom 6. Januar 1953 für Teilnehmer an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen).

8. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert.

9. Im Rahmen der Vereinbarungen ist der Zugang zu den Einrichtungen und Geräten, die für die ehrenamtliche Arbeit benötigt werden, zu regeln. Dazu gehören Regelungen für die Überlassung von Schlüsseln für regelmäßig genutzte Räume, der Zugang zu Bürobedarf, Telefon, Kopierer usw., die Nutzung der pädagogischen Ausstattung der Gemeinde oder Einrichtung (Mitarbeiterbücherei, Arbeitsmaterialien) und der technischen Geräte.

10. Sollte es trotz der hier vorgesehenen Regelungen in Einzelfällen zu Schwierigkeiten kommen, stehen die auf der Ebene der Landeskirche für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beratung und zur Hilfe zur Verfügung.

Begleitung und Fortbildung

11. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihre Aufgaben eingeführt und den Gemeinden und Einrichtungen, in denen sie sich engagieren, öffentlich (im Gottesdienst, im Gemeindebrief, durch Pressemeldungen oder in ähnlicher Form) bekannt gemacht werden. Es ist dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Ehrenamtlichen regelmäßig öffentlich wahrgenommen werden kann.

12. Für die Wahrnehmung einiger ehrenamtlicher Arbeitsbereiche ist eine besondere Kompetenz erforderlich. Hier kann bei Übernahme des Arbeitsbereichs eine spezielle Bildungsmaßnahme erforderlich sein. Für andere Bereiche ehrenamtlicher Arbeit bringen Ehrenamtliche ein hohes Maß an Kompetenz mit. Allen Ehrenamtlichen werden zum Ausbau der fachlichen Kompetenz Möglichkeiten der Begleitung und Fortbildung angeboten. Fortbildungsmaßnahmen orientieren sich an der ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit und damit an den Fragen und Bedürfnissen, die aus den jeweiligen Aufgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwachsen. Sie reichen von Basiskursen (Grundausbildungen) bis zu Seminaren über spezielle Einzelfragen. Auch persönlichkeitsbildende und allgemeinbildende Maßnahmen sind für das jeweilige Arbeitsfeld hilfreich.

13. Die fachliche Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt in der Zuständigkeit der Pfarr- und Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke oder der diakonischen Rechtsträger. Für Maßnahmen dieser Art sind von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk bzw. dem diakonischen Rechtsträger Mittel bereitzustellen. Die Landeskirche unterstützt die Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Bereitstellung von Personal und durch Sachmittel und bietet eigene Fortbildungsmaßnahmen an.

Weitere Perspektiven

14. Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements zu ver-

bessern. Dazu gehört es auch, Möglichkeiten, Umfang, Voraussetzungen und Grenzen finanzieller Gratifikationen allgemein zu regeln. Neue Finanzierungsmodelle ehrenamtlicher Arbeit müssen entwickelt werden.

15. Ehrenamtliche Tätigkeit ist für die Gesellschaft von hoher sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Darum weiß sich die Landeskirche verpflichtet, sich bei der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen Verantwortungsträgern für die Verbesserung der gesellschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Tätigkeit nachdrücklich einzusetzen. Dazu gehören u. a.:
- a) Freistellungsregelungen (wie Bildungsurlaub, Sonderurlaub für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter unter Fortzahlung der Bezüge, Schulfreistellungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer usw.);
 - b) verbesserte Förderung ehrenamtlicher Arbeit durch die öffentliche Hand, insbesondere von Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche;
 - c) soziale Absicherung (einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen, Anerkennung bei der Anwartszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, ausreichender Versicherungsschutz);
 - d) Bonussysteme in Studium, Ausbildung und Beruf;
 - e) qualifizierte Kinder- und Sozialbetreuung;
 - f) Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Abrechnungsverfahren, Kostenerstattungen usw.

16. Diese Leit- und Richtlinien treten am 1. März 1995 in Kraft und gelten zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

OKR 22.2.1995
AZ 21/547

**Erziehungsurlaub von
Angestellten und Arbeitern,
Wegfall
der Beihilfeberechtigung**

Nach Abschnitt IV Nr. 8 der „Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes bei Arbeitnehmern des Landes“ vom 3. November 1994 (Beilage zum StAnz Nr. 96 vom 3.12.1994) wird die bisherige Regelung über eine außertarifliche Anwendung der Beihilfetarifverträge während des Erziehungsurlaubs mit Wirkung vom 1.4.1995 aufgehoben. Das heißt, es sind nur noch solche Aufwendungen nach der bisherigen Regelung während des Erziehungsurlaubs beihilfefähig, die bis zum 31.3.1995 entstehen.

Hinsichtlich der Berechnung von Beihilfen für Aufwendungen, die nach dem 31.8.1994 entstanden sind und bis zum 31.3.1995 entstehen, ist in diesen Fällen hinsichtlich der Höhe des Beihilfeanspruchs auf die zu Beginn des Erziehungsurlaubs vereinbarte Wochenarbeitszeit abzustellen.

Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern besteht ab dem 1.4.1995 die Notwendigkeit, während des Erziehungsurlaubs ihren Versicherungsschutz dem geänderten Beihilferecht anzupassen.

In den Fällen von Arbeitnehmern, die während des Erziehungsurlaubs eine vom Geltungsbereich des BAT bzw. MTL II erfaßte erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausüben, bestimmt sich der Beihilfeanspruch weiterhin nach § 40 BAT bzw. § 46 MTL II in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 25.4.1994.

OKR 23.2.1995
AZ 23/74

Kontaktstudium Freiburg

Kontaktstudium für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an der Fachhochschule in Freiburg im Jahre 1996

Während des Sommersemesters 1996 (Mitte März bis Ende Juni) besteht für die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zum Kontaktstudium an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg.

Bewerben können sich alle bei der Landeskirche, den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu der Zielgruppe gehören und mindestens sieben Jahre nach abgeschlossener Ausbildung in der Kirche tätig sind.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens

1. September 1995

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Voraussetzung für die Bewerbung ist, daß die erforderlichen Vorabsprachen (Vertretung, Arbeitsplanung etc.) mit dem Dienstvorgesetzten und den anderen Mitarbeitern erfolgten. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone müssen die Frage ihrer dienstlichen Freistellung im Ältestenkreis klären lassen; Jugendreferentinnen und Jugendreferenten dies mit dem Bezirkskirchenrat. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben eine Vorabsprache mit dem zuständigen Gremium im Kirchenbezirk zu treffen.

Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Sie ist über den Dienstweg einzureichen und wird mit einer Stellungnahme des Dekans/Schuldekans versehen an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet. Eine Abschrift des Protokolls des Leitungsgremiums, das die Zustimmung ausgesprochen hat, ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten für die Unterbringung und Verpflegung. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen; sie zahlen außerdem

einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester DM 1.200,00.

Für die zeitliche Planung ist zu beachten, daß zur Vorplanung der Begleitveranstaltung und zur Koordination mit dem Fortbildungszentrum und der Fachhochschule ein Vorbereitungstreffen durchgeführt wird.

Die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer des Kontaktstudiums wird unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß die Antragstellerin / der Antragsteller zwei Wochen ihres/seines Jahresurlaubs dafür einsetzt.

Für die weitere Planung im Evangelischen Oberkirchenrat ist es notwendig, daß Interessenten ihren Teilnahmewunsch möglichst umgehend, spätestens bis zum 16. Juni 1995, dem Evangelischen Oberkirchenrat - Personalreferat, Abt. Personalförderung - Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitteilen."

OKR 8.2.1995
AZ 56/7

Annahme von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Wegen einer Vielzahl von Änderungen im Steuerwesen geben wir Ihnen nachstehend die derzeit gültigen Regelungen über die Annahme von Spenden und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch kirchliche und diakonische Einrichtungen bekannt.

1.1 Allgemeines

Spenden an kirchliche Körperschaften sind nach § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 9 Ziff. 3 Körperschaftssteuergesetz (KStG) steuerlich begünstigt. Danach sind Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und religiöser Zwecke bis zur Höhe von 5 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für **mildtätige** Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz um weitere 5 Prozent auf 10 Prozent.

Um den Spendenabzug beim Spender zu gewährleisten und die steuerliche Begünstigung des Spendempfangers nicht zu gefährden, sind bestimmte steuerliche Vorschriften zu beachten.

1.2 Begriff der Spende

1.2.1 Das Wort **Spenden** findet sich im Einkommensteuergesetz gegenwärtig selbst nicht. Unter Spenden versteht § 10 b Einkommensteuergesetz grundsätzlich Ausgaben (Zuwendungen) des Steuerpflichtigen (Spender) zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher, kultureller und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke. Eine Spende liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Beim Spender müssen **Ausgaben** in Geld und geldwerten Gütern **abfließen**.

b) Die Ausgaben müssen **freiwillig** getätigt werden.

c) Die Ausgaben müssen der begünstigten Institution **unmittelbar** zufließen.

d) Den Ausgaben dürfen **keine** Gegenleistungen gegenüberstehen.

An der Unentgeltlichkeit fehlt es z. B. bei Eintrittsgeldern, Teilnehmerbeiträgen und Kursgebühren. Die Aufteilung einer Einnahme in einen entgeltlichen und einen Spendenanteil (z. B. beim Eintritt zu einem Konzert und Spendenanteil für die neue Orgel) ist nicht zulässig. Von den Spenden zu unterscheiden sind Kollekten und Opfer. Da diese grundsätzlich ohne Namensnennung gegeben werden, kann daher grundsätzlich keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Besonders beschrieben und **ausdrücklich** vom Sonderausgabenabzug ausgenommen sind Spenden eines Steuerpflichtigen in Form von **Nutzungen** und **Leistungen**. Einzige Ausnahme sind sogenannte **Aufwandsspenden** in Form von Fahrten mit dem privaten Pkw des Steuerpflichtigen für steuerbegünstigte Zwecke (gemeinnützige mildtätige etc.), wie z. B. der Transport von Gehbehinderten in den Gottesdienst, jedoch nur, wenn der Steuerpflichtige einen gesetzlichen oder rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Fahrtkostenersatz hat; dies ist bei der freiwilligen Mitnahme aus allgemeiner Rücksichtnahme leider nicht gegeben.

Deshalb kann auch für ehrenamtliche Tätigkeiten **kein** Spendenabzug gewährt werden, da ein Rechtsanspruch auf Vergütung nicht besteht. Aufwandsspenden können nur bei Einrichtungen geltend gemacht werden, denen gegenüber unmittelbar ein Anspruch auf die Leistung bestünde und die selbst Spendenempfänger (Letztempfänger) sind. Deshalb können Mitarbeiter von Einrichtungen, welche nur Durchlaufspenden erhalten, keine Aufwandsspenden geltend machen (z. B. Mitarbeiter von Kirchen- und Posaunenchoren etc.).

1.2.2 Durchlaufspenden

Durchlaufspenden für nicht kirchliche Zwecke, z. B. Förderung des Sports, kulturelle Zwecke, Heimat- und Denkmalpflege, Landschaftspflege) dürfen von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken **nicht** entgegengenommen werden. Für diese Art von Spenden kommt lediglich eine Abzugsberechtigung als Spende in Betracht, wenn die Spende über eine Gebietskörperschaft (Kommune, Landkreis) entgegengenommen und bescheinigt wurde.

2. Ausstellung von Spendenbescheinigungen

2.1 Form der Spendenbescheinigung

Als Nachweis der geleisteten Spenden gegenüber dem Finanzamt dient eine Spendenbescheinigung. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchen-

bezirke) ebenso berechtigt wie die von der Finanzverwaltung gemeinnützig anerkannten Einrichtungen. Spendenbescheinigungen sind nach diesem Muster zu gestalten; die Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrats hält Muster für Kirchengemeinden bereit¹. Von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken dürfen Spendenbescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn sie die Spende vom Spender selbst unmittelbar in Empfang genommen haben, d. h. die Spende muß dem Vermögen der Körperschaft der Kirchengemeinde, Kirchenbezirk zugeflossen sein und haushaltsmäßig verbucht werden. Für Spenden an Sonderkassen (z. B. für Kirchen oder Posaunenchor) kann eine Spendenbescheinigung nur ausgestellt werden, wenn die Spende zuvor kassenmäßig bei der Kirchengemeinde eingegangen ist. Die Vereinnahmung und Weiterleitung von Spenden **innerhalb des kirchlichen Bereichs** (hierzu zählt auch „Brot für die Welt“² ist in einem gesonderten Verzeichnis festzuhalten, so daß Einnahme und Weiterleitung jederzeit nachgewiesen werden können. Für alle Spenden ist eine Spendenliste zu führen.

Damit eine doppelte Ausstellung von Bescheinigungen in jedem Fall vermieden wird, ist festzulegen, wer die Spendenbescheinigungen ausstellt (z. B. Gemeindepfarrer, Vorsitzender des Kirchengemeinderats etc.). In den Spendenbescheinigungen sind der Name und die Anschrift des Spenders einzutragen und das Eingangsdatum der Spende zu vermerken. Zweckmäßigerweise sind die verwendeten Spendenbescheinigungen fortlaufend zu numerieren³. Die Nummer und die Ausstellung der Spendenbescheinigung sind in der Spendenliste zu vermerken. Liegt der Verwendungszweck der Spende im **Ausland**, so ist dies auf der Spendenbescheinigung anzugeben. Die inländische Körperschaft, beispielsweise die Kirchengemeinde, stellt die Spendenbescheinigung aus und hat damit die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung gegenüber dem Finanzamt.

Bei Geldspenden bis zu **100 DM** reicht der Einzahlungsbeleg der Post oder eines Geldinstitutes aus, um die Spende gegenüber dem Finanzamt ausreichend nachzuweisen. Dennoch ist dem Wunsch des Spenders auf eine Spendenbescheinigung auch für Zuwendungen bis 100 DM grundsätzlich nachzukommen. Geldspenden bis 100 DM sind ebenfalls in der Spendenliste festzuhalten.

2.2 Zweckbestimmung

Auf der Spendenbescheinigung ist zu vermerken, für welchen Zweck die Spende verwendet wird. Hierbei kommt der Unterscheidung in kirchliche und religiöse Zwecke (§§ 52, 54 Abgabenordnung-AO) oder mildtätige Zwecke (§ 53 AO) eine besondere Bedeutung zu, da seit dem 1. Januar 1990 Spenden für mildtätige Zwecke bis zu 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig sind (in den anderen Fällen beträgt die Abzugsfähigkeit wie bereits erwähnt 5 Prozent). Die Unterscheidung kann im Einzelfall schwierig sein, wenn ein Spendenempfänger neben gemeinnützigen Zwecken auch mildtätige Zwecke verfolgt.

Bei der Zuordnung von Spenden für kirchliche und religiöse Zwecke (§§ 52, 54 AO) oder für mildtätige Zwecke (§ 53 AO) ist wie folgt zu verfahren:

- a) grundsätzlich können die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Spenden nur für **kirchliche Zwecke**⁴ (§§ 52, 54 AO) entgegennehmen. Die Verantwortung für die Verwendung der Spende liegt bei der kirchlichen Körperschaft, die die Spende erhält.
- b) Spenden für **mildtätige Zwecke**⁵ (§ 53 AO) können von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nur entgegengenommen und bescheinigt werden, wenn der mildtätige Bereich vom kirchlichen Bereich **kassen- und rechnungsmäßig vollkommen getrennt** ist. Das bedeutet, daß im Einzelfall ein gesondertes Konto erforderlich werden kann. Bei Spenden für diakonische Einrichtungen ist stets zu prüfen, ob diese **ausschließlich** mildtätigen Zwecke oder gemeinnützigen **und** mildtätigen Zwecken dienen. Ein mildtätiger Zweck kann nur bescheinigt werden, wenn die Spende **ausschließlich** für mildtätige Zwecke verwendet wird. Wird die Spende für kirchliche **und** mildtätige Zwecke verwendet (z. B. Unterstützung einer bedürftigen Familie durch die Kirchengemeinde), so darf nur der kirchliche Zweck bestätigt werden.

2.3 Haftung bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Der gutgläubige Spender darf auf die Richtigkeit der ausgestellten Spendenbescheinigung vertrauen. Dagegen haftet derjenige für die entgangene Steuer, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Für die entgangene Steuer sind **40 v.H.** des zugewendeten Betrags (Spende) anzusetzen. Gerade im Hinblick auf die persönliche Haftung des Ausstellers einer Spendenbescheinigung ist besondere Sorgfalt bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen anzuwenden. Die Haftung trifft die Person, die eine Spendenbescheinigung ausstellt bzw. unterzeichnet. Der Spendenempfänger muß deshalb nach Entgegennahme der Spenden sicherstellen, daß die Spende der in der Spendenbescheinigung verzeichneten Zweckbestimmung zugeführt wird. Dies gilt auch für den **Letztempfänger** (bei Durchlaufspenden) in gleicher Weise.

1 Für allgemeine Spenden (**nicht** für Spenden für mildtätige Zwecke) können die Spendenbescheinigungen aufgebraucht werden.

2 Besonders gekennzeichnete Spendenquittungen (z. B. Brot für die Welt, Diakoniesammlung etc.) sind **nur** für diese Zwecke zu verwenden.

3 Die von der Expeditur ausgegebenen Spendenquittungen sind bereits durchnummeriert und enthalten einen Durchschlag für die Kirchengemeinde.

4 **Kirchliche** Zwecke im Sinne von § 54 AO liegen vor, wenn eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (Landeskirche, Kirchengemeinde) selbstlos gefördert wird.

5 Die **Mildtätigkeit** nach § 53 AO sieht die selbstlose Unterstützung von Personen vor, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder weil ihre Einkünfte bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigen, also wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

3. Verfahrensmäßiger Ablauf

3.1 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Sachspenden für diakonische Einrichtungen

3.1.1 Bei Sachspenden für diakonische Einrichtungen ist hinsichtlich ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit dahingehend zu differenzieren, wo und auf welche Weise diese Sachspenden tatsächlich karitativen Zwecken zugeführt werden. Im Grundsatz ergibt sich aus § 10 b Abs. 3 EStG, daß Sachspenden zu Gunsten steuerbegünstigter Zwecke wie Geldspenden abzugsfähig sind.

3.1.2 Demzufolge ist die Abzugsfähigkeit von Sachspenden unproblematisch, wenn diese Spenden den steuerbegünstigten Zwecken, hier also diakonischen Einrichtungen, unmittelbar zufließen und dort unmittelbar verwendet werden. Zu denken ist dabei z. B. an Altkleider- oder Neukleiderspenden zu Gunsten von Kleiderkammern oder Lebensmittel- oder Spielzeugspenden, die diakonischen Einrichtungen zur dortigen Verwendung unmittelbar zufließen. Einzig problematisch ist in diesem Zusammenhang die Frage der Bewertung der einzelnen Sachspenden. Hier ist jeweils der Markt- oder Verkehrswert zu ermitteln. Diese Werte ergeben sich aufgrund von Schätzungen und Vergleichswerten⁶ unter Berücksichtigung von Neuwert, Qualität, Alter und Erhaltungszustand. Second-Hand-Shop-Preise oder Angaben in Anzeigenblättern können hier hilfsweise zur Bewertung herangezogen werden. Zu beachten ist, daß eine steuerliche Abzugsfähigkeit unter Erhalt einer Spendenbescheinigung davon abhängen, daß **jeder** gespendete Sachgegenstand einzeln bezeichnet und gewertet worden ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 10 b Abs. 4 EStG der die Spendenbescheinigung ausstellende Spendenempfänger für eine überhöhte Wertangabe bei der Ausstellung der Bescheinigung **haftet**; siehe hierzu auch Ziff. 2.3.

3.1.3 Nicht zulässig ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sachspenden, die nicht unmittelbar einem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Basaren und Flohmärkten. Aus diesem Grunde sind die Erlöse aus Basaren und Flohmärkten steuerpflichtig und im Umkehrschluß bedeutet dies, daß **keine** Spendenbescheinigung für die Sachspende erteilt werden darf.

Fließen Sachspenden, wie z. B. Neu- oder Altkleiderspenden, nicht zur unmittelbaren steuerbegünstigten Verwertung (in Kleiderkammer etc.) dem Spendenempfänger zu, sondern werden erst indirekt über den Weg von **Basaren oder Flohmärkten** diakonischen Zwecken zugeführt, handelt es sich hierbei um einen **steuerpflichtigen** Geschäftsbetrieb⁷. Die hieraus erzielten Einnahmen sind **zu versteuern**.

⁶ Werden die Wertangaben des Spenders übernommen, ist dies durch den Hinweis „Werte entsprechend den Angaben des Spenders übernommen“ auf der Spendenbescheinigung zu kennzeichnen.

⁷ Diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind selbständige, nachhaltige Tätigkeiten, durch die Einnahmen erzielt werden, d. h. der Geschäftsbetrieb muß nicht auf Gewinnabsicht ausgelegt sein.

3.1.4 Ausnahme:

Handelt es sich bei dem vorgenannten Geschäftsbetrieb um einen sogenannten **Mittelbeschaffungsbetrieb** einer Einrichtung der freien Wohlfahrt,

- a) der für die Zweckverwirklichung (mildtätige Aufgaben) **unentbehrlich** oder
- b) nur durch solch einen Geschäftsbetrieb **erreichbar** ist und
- c) erfolgt durch den wirtschaftlichen Betrieb kein größerer Wettbewerb, als für die Zweckerreichung **unvermeidbar** und
- d) dient die Einrichtung im besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen (Altenpflege) im Sinne von § 53 AO,

werden diese Betriebe (Mittelbeschaffungsbetriebe) dennoch als sogenannte steuerbegünstigte **Zweckbetriebe** anerkannt.

Unbedingte Voraussetzung ist jedoch, daß sichergestellt ist, daß die Verwertung von Sachspenden **nachweislich** und **ausschließlich** mildtätigen Zwecken zugute kommt.

In diesem Falle ist es dann möglich, für Sachspenden eine Spendenbescheinigung zu erteilen.

3.2 Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Sachspenden dann steuerlich abziehbar sind, wenn

- a) für sie Spendenbescheinigungen erteilt werden können, wenn die Sachspenden
- b) einer steuerbegünstigten Körperschaft direkt oder unmittelbar zur dortigen Verwendung zufließen
- c) über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als **Zweckbetriebe** verwertet werden, wobei sichergestellt sein muß, daß die erzielten Erlöse in besonderem Maße mildtätigen Zwecken zugute kommen,
- d) zur Mittelbeschaffung im Wege von höchstens zweimal im Jahr veranstalteten Lotterien und Tombolas dienen.

4. Einzelfälle

Erhält eine Kirchengemeinde Waren oder Gegenstände zu einem ermäßigten Kaufpreis, so liegt **kein** Leistungsaustausch vor. Es fehlt an der Unentgeltlichkeit für die gesamte Leistung. Daher ist es nicht zulässig, über den gewährten Preisnachlaß eine Spendenbescheinigung auszustellen. Werden dagegen Waren unverbilligt an eine Kirchengemeinde geliefert und daneben vom Unternehmer ein Geldbetrag gespendet, so kann über den Geldbetrag eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Die Gewährung eines **Darlehens** durch ein Kirchenmitglied an die Kirchengemeinde ist **keine** Spende. Erst wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens entfallen würde, z. B. bei einer Schenkung des Darlehensbetrages, liegt eine steuerabzugsfähige Spende vor. Bei der Ge-

währung eines Darlehens ist es unerheblich, ob das Darlehen verzinst oder zinslos gewährt wird. Für die Zinsersparnis bei einem unverzinslich oder niedrig verzinslich gewährten Darlehen kann ebenfalls keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, da es auch hier am Charakter der Zuwendung fehlt.

Unentgeltliche Dienstleistungen und Nutzungen sind **keine Spenden**. Die im Rahmen ehrenamtlicher Mitarbeit erbrachten Dienstleistungen werden von den Kirchenmitgliedern unentgeltlich gewährt und begründen daher (leider) keinen Anspruch auf Vergütung. Nur wenn eine erbrachte Leistung über den Rahmen ehrenamtlicher Mitarbeit hinausgeht und ein **Rechtsanspruch** auf Vergütung bestehen würde, kann eine Spende vorliegen. In diesem Fall ist der Kirchengemeinde über die erbrachte Leistung eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen. Die Vergütung ist als Ausgabe zu buchen; in der Höhe des ausgesprochenen Verzichts liegt eine Spende vor, über die eine Spendenbescheinigung erteilt werden kann. Für die Zuwendung von Gebrauchsvorteilen gilt dasselbe. Wird einer Kirchengemeinde z. B. ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zur Nutzung überlassen, so liegt in der Regel keine Spende vor, da kein Rechtsanspruch auf Auslagenersatz besteht. Besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf Kostenersatz, so ist dieser aufgrund einer ordnungsgemäßen Rechnung nachzuweisen und der gespendete Betrag als Einnahme zu verbuchen. An die Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Bei Zweifelsfragen bitten wir Sie deshalb, sich jeweils an das Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe zu wenden.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 1. Juli 1988 (GVBl. S. 99).

OKR 2.3.1995
AZ 71/21

**Predigttext
für Sonntag, 18. Juni 1995
Kirchentagssonntag**

Beim Schlußgottesdienst des Deutschen Evangelischen Kirchentags wird über Matthäus 5, 3-10 gepredigt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche, am 18. Juni 1995 statt des vorgeschriebenen Textes den Abschnitt Matthäus 5, 3-10 der Predigt zugrunde zu legen. Damit kann der Verbundenheit zwischen den Ortsgemeinden und der Kirchentagsgemeinde in der gottesdienstlichen Gemeinschaft Ausdruck gegeben werden.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

Hoffenheim
(Kirchenbezirk Sinsheim)

Sind Sie eine Pfarrerin, ein Pfarrer, oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das Interesse hat, sich auf die zum

1. August 1995 freiwerdende Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hoffenheim zu bewerben?

Hoffenheim ist eine aufgeschlossene Gemeinde (ca. 1.800 evangelische Gemeindeglieder), die nach dem Weggang ihres bisherigen Pfarrers (nach 12 Dienstjahren) auf Ihre neuen Akzente gespannt ist.

Der Ort mit ca. 3.300 Einwohnern ist ein Stadtteil der großen Kreisstadt Sinsheim. Im Ort sind 2 Kindergärten (einer kommunal, ein 3gruppiger Kindergarten in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde) und eine Grund- und Hauptschule. Sämtliche weiterführenden Schulen sind im Zentralort (Entfernung: 4 km) mit guten Bahn- und Busverbindungen.

Das Wahrzeichen der Kirchengemeinde ist die große und innen sehr schön renovierte evangelische Kirche im Mittelpunkt des Dorfes (1841). Die Kirche ist mit Stühlen und daher für besondere Gottesdienste variierbar ausgestattet. Die historische Walcker-Kegelladenorgel von 1846 ist in sehr gutem Zustand und wird gern für Konzerte und Aufnahmen romantischer Orgelmusik genutzt.

In den 1979 über dem Kindergarten entstandenen Gemeinderäumen und dem 1989 renovierten Gemeindehaus am Pfarrbrunnen findet ein reges Gemeindeleben statt mit 3 Frauenkreisen, einem Männerkreis, Kirchenchor, Posaunenchor, Bibelstunde, Kinder- und Jugendgruppen.

Das geräumige Pfarrhaus liegt neben der Kirche in einem großen Garten mit alten Bäumen. Es wurde neu renoviert und ist in gutem baulichen Zustand. Im Untergeschoß befinden sich ein Gesprächsraum und Büroräume. Die geräumige Pfarrwohnung hat im Obergeschoß 3 große und im Dachgeschoß 3 kleinere Zimmer. Die sanitäre Ausstattung ist sehr gut.

Der neuen Seelsorgerin / dem neuen Seelsorger stehen engagierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Seite:

Aufgeschlossener Ältestenkreis,
Pfarramtssekretärin (bisher 7 Stunden pro Woche),
Kirchendienerin,
Organist und Kirchenchorleiter,
Posaunenchorleiter,
Kindergottesdiensthelferkreis,
weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Kreisen.

Die Kirchengemeinde unterhält gute Kontakte zur katholischen Schwestergemeinde. Es finden mehrere regelmäßige ökumenische Gottesdienste im Jahr, mehrere Schulgottesdienste und ein ökumenischer Jugendkreuzweg statt. Gemeinsame Seiten erscheinen in den Gemeindebriefen.

Auch zu den Gemeinschaften im Ort besteht ein gutes Verhältnis. Die Kirchengemeinde unterstützte in den vergangenen Jahren verschiedene Projekte der Mission.

Die Kirchengemeinde hat eine Predigtstelle. Die gute Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Zuzenhausen ermöglicht Kanzeltausch und gegenseitige Vertretung. Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu teilen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von Ihrer neuen Pfarrerin / ihrem neuen Pfarrer, daß sie/er

- gerne in einem Dorf lebt und auf Menschen zugehen kann;
- aufgeschlossen ist für die vielfältigen Formen unserer Gemeindegliederarbeit und für manche liebgewordene Tradition;
- behutsam und beständig zur Erneuerung des Bisherigen beiträgt;
- eigene Ideen für neue Formen des Gottesdienstes und Gemeindelebens entwickelt;
- gerne mit Jugendlichen und Erwachsenen zusammenarbeitet.

Alle Kirchenältesten und zahlreiche Gemeindeglieder sind zu aktiver Mitarbeiter bereit. Die Pfarrerin / der Pfarrer kann sich in Hoffenheim wohlfühlen und darf mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit rechnen.

Von der Pfarrstelleninhaberin / von dem Pfarrstelleninhaber wird erwartet, daß sie/er im Kirchenbezirk mitarbeitet.

Auf Wunsch kann der Visitationsbericht vom Februar 1995 zugeschickt werden.

Für nähere Auskünfte stehen das Evangelische Dekanat Sinsheim, Telefon 07261/716, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Heinlein, Telefon 07261/61080, oder der bisherige Pfarrstelleninhaber, Pfarrer Uhlig, Telefon 07261/2574, zur Verfügung.

Karlsruhe, Philippusgemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Philippusgemeinde ist seit 1. Oktober 1994 frei und sofort zu besetzen.

Die Pfarrstelle der Philippusgemeinde ist eine der 26 Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Karlsruhe und liegt am südwestlichen Stadtrand. Sie umfaßt die Wohnbezirke Rheinstrandsiedlung mit einem sozialen Brennpunkt und Daxlanden-Ost. Die Bautätigkeit im Gemeindebereich hat 1937 begonnen und wird immer noch fortgeführt. Durch vergleichsweise großräumige Bebauung und reichliche Grünflächen ist ein wohnlicher Stadtteil als reine Wohnsiedlung entstanden. Kindergärten sowie Grund- und Hauptschule sind in der Gemeinde vorhanden. Zur Innenstadt benötigt man mit der Straßenbahn 15 Minuten. Erholungsbereiche sind zu Fuß erreichbar.

Von den ca. 8.500 Einwohnern des Stadtteils gehören 2.400 der Philippusgemeinde an.

Für das Gemeindeleben steht ein neues Gemeindezentrum mit Kirche und Gemeinderäumen zur Verfügung. Die Pfarrwohnung und die Amtsräume sind in das Zentrum integriert. Zur Gemeinde gehören ein 3- und ein 1-gruppiger Kindergarten. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Mit der Pfarrerin / dem Pfarrer arbeiten zur Zeit eine Gemeinmediakonin und eine Sekretärin mit 18 Wochenstunden zusammen.

Die Philippusgemeinde bildet mit der Stephanus-, Thomas- und Versöhnungsgemeinde einen Nachbarschaftsbereich. Die vorhandene gute Zusammenarbeit soll weiter gepflegt und ausgebaut werden. Kirchenchor und Posaunenchor werden gemeinsam mit Mitgliedern der Nachbargemeinden gebildet. Zur katholischen Gemeinde besteht eine herzliche Verbundenheit und regelmäßiger Gedankenaustausch der Pfarrer.

Die Gemeinde und ihr Ältestenkreis ist in der Besetzung der Stelle auch für den gemeinsamen Dienst eines Ehepaares offen. Sie wünschen sich eine tatkräftige Pfarrerin / einen tatkräftigen Pfarrer, die/der mit einer klaren biblischen Verkündigung an den Gegebenheiten und Anforderungen unserer Zeit nicht vorbeigeht. Sie/Er sollte sich zutrauen, die Menschen aus ihrer selbstgewählten Abgeschlossenheit herauszulocken. Die Gemeinde erhofft sich, daß sie/er der Arbeit mit jungen Menschen offen gegenübersteht. Der Ältestenkreis wird der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer jede mögliche Gelegenheit bieten, eigene Schwerpunkte zu setzen und neue Initiativen zu entwickeln.

Kontaktadresse:

Winfried Regenscheit, Vorsitzender des Ältestenkreises, Weidenweg 10, 76189 Karlsruhe, Telefon 0721/575185, und das zuständige Dekanat.

Kieselbronn (Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle wird zum 1. August 1995 frei.

Die selbständige Gemeinde Kieselbronn liegt 7 km nördlich von Pforzheim und hat ca. 2.500 Einwohner, davon rd. 1.800 Evangelische.

Die Grundschule ist am Ort. Die Hauptschule liegt in Ölbronn, Realschulen und Gymnasien befinden sich in Pforzheim und sind gut zu erreichen.

Das geräumige Pfarrhaus aus dem 18. Jahrhundert (Fachwerk, historischer Torbogen) wurde vor einigen Jahren gründlich modernisiert und befindet sich in einem guten Zustand. Pfarrhaus, Gemeindehaus und die schöne, alte Kirche (13. Jahrhundert, mittelalterliche Fresken) liegen unmittelbar beieinander im „Zwingerhof“.

Der Kirchengemeinderat und ein großer Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie verschiedenen

Gruppen und Kreise tragen zusammen mit der Pfarrerin / dem Pfarrer die Gemeindegemeinschaft.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines 5gruppigen Kindergartens, dessen Mitarbeiterinnen für gute Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde aufgeschlossen sind. Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten ebenfalls gut mit der Pfarrerin / dem Pfarrer zusammen: Kirchendiener, Pfarramtssekretärin, Kantorin (Kirchenchor und Orgeldienst), Posaunenchorleiter sowie weitere Organistinnen und Organisten.

Zu Partnergemeinden in Brandenburg und Polen bestehen gute Kontakte. Eine besondere Tradition im Bereich der Jugendarbeit stellt die Kieselbronner Kinderbibelwoche dar, die jährlich stattfindet.

Zu den katholischen Mitschwestern, zur politischen Gemeinde sowie zu den zahlreichen Vereinen besteht ein gutes Verhältnis.

Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Rechnungsbüro Bretten angeschlossen.

Zum Deputat der Pfarrstelle gehören 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

Kieselbronn hat eine aufgeschlossene evangelische Gemeinde, die offen ist für vielfältige Formen der Verkündigung und der Gemeindegemeinschaft, vor allem auch, was die Gottesdienste betrifft.

Kirchengemeinderat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit ist und das Gemeindeleben durch eigene Impulse bereichert.

Es wäre wünschenswert, daß die künftige Stellentinhaberin oder der künftige Stellentinhaber bereit ist, auch eine bezirkliche Aufgabe wahrzunehmen.

Nähere Auskünfte erteilen:

Der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rudolf Spittelmeister, Telefon 07231/953414 (dienstlich) oder 52573 (privat), Pfarrer Hans Endlich, Telefon 07231/51936, das zuständige Dekanat in Stein, Dekan Brunner, Telefon 07232/6007.

Konstanz, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Luthergemeinde (bisher Ambrosius-Blarer-Gemeinde) (Kirchenbezirk, Konstanz)

In der Konstanzer Altstadt wird zur Zeit aus den beiden Pfarreien (Luther- und Blarer-Pfarrei) ein Gruppenpfarramt gebildet. Die Pfarrstelle II ist ab sofort neu zu besetzen. Die Zahl der Gemeindeglieder (Pfarrstelle I und II) beträgt ca. 3.800. Die Aufgabenbereiche der beiden Pfarrereinen/Pfarrer werden in gegenseitiger Absprache und im Einvernehmen mit den Kirchenältesten der Luthergemeinde festgelegt.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter

- Bezirkskantor
- Kirchendiener
- Pfarramtssekretärin (25 Wochenstunden)
- Gemeindehilfskraft

erfüllen ihren Dienst im Zusammenwirken mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Das Gruppenpfarramt ist Glied der Gesamtkirchengemeinde Konstanz. Im Pfarrbereich liegen 2 evangelische Kindergärten, 1 evangelisches Altenheim und 1 Jugendhaus (offene Jugendarbeit mit eigenem Leiter).

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer die/der zur Teamarbeit bereit ist. In der Gemeinde gibt es für eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer besonders zum Beispiel in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit die reizvolle Aufgabe, neue Wege zu gehen und so die eigene Begabung einzubringen.

Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Alle Schularten, Fachhochschule und Universität sind am Ort. Das Pfarrhaus ist frei.

Wenn voraussichtlich in einigen Jahren der Stellentinhaber der Pfarrstelle I in den Ruhestand geht, sind die pfarramtlichen Aufgaben von einer Pfarrerin / einem Pfarrer zu übernehmen. Von diesem Zeitpunkt an wird eine Gemeindegemeinschaft / ein Gemeindegemeinschaft in der Gemeinde mitarbeiten.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Martin Szegedi, Telefon 07531/26307, und dem zuständigen Dekanat.

Leutershausen

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle wird zum 16. September 1995 frei.

Leutershausen - Ortsteil der politischen Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße - ist eine bevorzugte Wohn-gemeinde mit ländlichem Charakter im Einzugsgebiet der Großstädte Heidelberg und Mannheim. Von den ca. 6.000 Einwohnern Leutershausens sind knapp 3.000 evangelisch. Im Ort gibt es eine Grund- und Hauptschule; weiterführende Schulen sind in Schriesheim, Weinheim, Ladenburg, Heidelberg und Mannheim.

An gemeindlichen Aktivitäten sind Kirchen- und Posaunenchor, Bibelkreis, Frauenverein, Kindergottesdiensthelferkreis, Selbsthilfegruppe „Anker“ für Suchtkranke, „Frühstück für Frauen“, ökumenischer Gesprächskreis sowie verschiedene Jungscharen und Jugendkreise zu nennen. Die Kirchengemeinde ist Mitträgerin der Kirchlichen Sozialstation Schriesheim-Hirschberg e.V.

Sonntäglich wird ein Gottesdienst gefeiert; der Kindergottesdienst findet zeitgleich dazu statt.

Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen und sollte bereit sein, ein Amt auf Bezirksebene zu übernehmen.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde gestaltet sich gut.

Das geräumige, von Grund auf renovierte Pfarrhaus mit großem Garten und freiem Blick auf die Rheinebene ist wie die unmittelbar benachbarte Kirche in Hanglage errichtet, während sich das Gemeindezentrum mit 5gruppigem Kindergarten und großem Saal in der Ortsmitte befindet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, welche/welcher Seelsorge und Predigt als Mittelpunkt ihrer/seiner Tätigkeit sieht und offen ist für die vielfältigen Bereiche der Gemeindegemeinschaft. Der Kirchengemeinderat kann sich auch die Besetzung der Pfarrstelle durch ein Ehepaar (jobsharing) vorstellen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat, Telefon 06201/12676, oder mit Frau Hilde Stöhr, Telefon 06201/53362 ab 18.00 Uhr, bzw. Herrn Dr. Karl Fr. Mayer, Telefon 06201/54428, als Mitgliedern des Kirchengemeinderats in Verbindung zu setzen.

Schopfheim, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juni 1995 frei. Die im Jahr 1977 gegründete Gemeinde umfaßt die beiden ländlichen Ortsteile Langenau und Wiechs der Stadt Schopfheim mit Neubaugebieten. In den beiden vorwiegend evangelischen Dörfern wohnen ca. 1.700 Gemeindeglieder, davon ca. 850 in Langenau und ca. 700 in Wiechs. Die beiden Dörfer liegen ca. 4 Kilometer voneinander entfernt. In Wiechs steht das Kreispflegeheim mit ca. 300 Betten. Etwa 150 Heimbewohner sind evangelisch. In einem neu erschlossenen Baugebiet werden in Wiechs etwa 400 weitere Gemeindeglieder dazukommen.

Die Gemeinde bildet zusammen mit den zwei Gemeinden an der Stadtkirche Schopfheim die Kirchengemeinde Schopfheim und ist an deren Büro angeschlossen. Aus praktischen Gründen wird zur Zeit überlegt, wie im Verwaltungsbereich größere Selbständigkeit erreicht werden kann. Im pastoralen Bereich besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den 3 Gemeinden.

Die Gemeinde liegt im Dreiländereck in dem landschaftlich reizvollen mittleren Wiesental nahe der Kreisstadt Lörrach und der Großstadt Basel. Sämtliche Schularten, Ausbildungsplätze aller Art und Einkaufsmöglichkeiten sind in Schopfheim oder in nächster Umgebung vorhanden.

In Langenau befindet sich ein 20 Jahre altes Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum. Wiechs hat ein vor 15 Jahren gebautes Gemeindehaus mit zwei Gruppenräumen, angebaut an ein modernes Pfarrhaus mit schönstem Ausblick. Für die Gottesdienste steht in Wiechs eine 150 Jahre alte, renovierte Kapelle zur Verfügung.

Zur Zeit werden die Gottesdienste in Langenau und Wiechs in vierzehntägigem Wechsel gehalten. Ein Wochengottesdienst findet im Kreispflegeheim statt.

Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

In beiden Ortsteilen trifft sich je ein Frauenkreis. In beiden Gemeindehäusern wird regelmäßig ein Alternachmittag angeboten. In Langenau kommt eine Gruppe der konfirmierten Jugend aus beiden Ortsteilen zusammen. Im Langenauer Gemeindehaus ist monatlich einmal 1 „Gemeinde-Cafe“ im Zusammenhang mit „Dritte-Welt-Handel“ geöffnet. In beiden Gemeindehäusern kommen Mutter-Kind-Gruppen zusammen.

Die Gemeinde steht in regem Austausch mit der katholischen Pfarrgemeinde, zum Beispiel werden die Bibelwochen und die Schulgottesdienste regelmäßig gemeinsam gehalten.

Für die Gemeindehäuser und die Kapelle sorgen 2 nebenamtliche Kirchendienerinnen. Kindergottesdienst wird in beiden Ortsteilen selbständig von Mitarbeiterinnen gehalten. Der Orgeldienst wird von 2 nebenamtlichen Organistinnen versehen. Der hauptamtliche Kantor an der Stadtkirche Schopfheim bezieht auch die Gemeindeglieder aus Wiechs und Langenau in die Kantoreiarbeit mit ein.

Gute Kontakte bestehen zu den zahlreichen örtlichen Vereinen, zu den beiden Grundschulen und zu den beiden kommunalen Kindergärten in Wiechs und Langenau.

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar, das sich die Stelle teilen möchte. Die Gemeinde ist offen für neue Ideen zur Weiterentwicklung des Bestehenden und Bewährten in der Gemeindegemeinschaft und in der Gottesdienstgestaltung. Die Gemeinde legt großen Wert auf Seelsorge und Krankenbesuche und wünscht sich einen Ausbau der Jugendarbeit, das heißt Neugründung von Jungscharen und Ausbau der Arbeit mit Jugendlichen.

Siehe auch das Gemeindeportrait in „darum“ 2/1995 (Mitteilungen des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland, ems).

Wegen eventueller Rückfragen setzen Sie sich bitte mit dem Evangelischen Dekanat Schopfheim oder mit den stellvertretenden Vorsitzenden der beiden Ältestenkreise, Herrn Joachim Rive, Telefon 07622/9637, und Frau Irmgard Sutter, Telefon 07622/2433, in Verbindung.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

3. Mai 1995

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Denzlingen, Nordgemeinde (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Nordgemeinde ist seit 1. August 1994 vakant und wird derzeit von einem Pfarrvikarehepaar vertreten.

Denzlingen ist eine selbständige, aufstrebende Gemeinde (ca. 12.000 Einwohner), die ehemals dörflich, im Bereich der Nordgemeinde eher städtisch strukturiert ist. Am Ort sind eine Grund- und eine Förderschule, ein Bildungszentrum mit einer Haupt- und einer Realschule sowie ein Gymnasium vorhanden.

Die Nordgemeinde ist Teil der Kirchengemeinde Denzlingen und arbeitet eng mit der Südgemeinde zusammen. Beide Pfarreien haben ein reiches und weithin gemeinsames Gemeindeleben.

Zur Nordgemeinde gehören ein Pfarrhaus, ein Gemeindezentrum und ein Kindergarten. Das in der Südgemeinde liegende Gemeindehaus und die Kirche werden von beiden Gemeinden genutzt.

Die gottesdienstliche Gemeinde versteht sich als Einheit. Die beiden Pfarrerrinnen/Pfarrer der Nord- und Südgemeinde halten die Gottesdienste im Wechsel. Sonntäglich werden zwei Hauptgottesdienste (9.00 Uhr Glottertal, 10.00 Uhr Denzlingen) gefeiert. In einem von der AWO getragenen Seniorenheim werden im Wechsel mit der katholischen Gemeinde und der Nordgemeinde ökumenische Wochengottesdienste abgehalten.

Die Kirchengemeinde pflegt ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Kirchenchor und Posaunenchor werden nebenamtlich geleitet. Ebenso ist der Organist nebenamtlich angestellt.

Die Jugendarbeit der gesamten Kirchengemeinde wird vom hauptamtlichen Gemeindediakon geleitet.

Die Kirchengemeinde gibt im zweimonatlichen Rhythmus einen gemeinsamen Gemeindebrief heraus.

Die meisten kirchlichen Aktivitäten in Denzlingen vollziehen sich pfarreiübergreifend. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit der beiden Gemeinden unerlässlich. Eine gemeinsam erarbeitete Satzung legt die Zuständigkeiten

und Aufgabenbereiche innerhalb der Kirchengemeinde fest. Dazu gehört auch die Absprache über Arbeitsschwerpunkte der neuen Pfarrstelleninhaberin / des neuen Pfarrstelleninhabers mit dem Pfarrer der Südgemeinde

Ein guter Kontakt zur Liebenzeller- und AB-Gemeinschaft hier am Ort ist vorhanden.

Zur katholischen Gemeinde bestehen sehr gut ökumenische Beziehungen und gemeinsame Aktivitäten (ökumenische Gottesdienste, Friedensdekade, Weltgebetstag, Bibelwoche, Vortrags- und Seminarprogramm der Erwachsenenbildung). Auch das ökumenische Gemeinschaftswerk e.V. führt auf ehrenamtlicher Basis eine Senioren-Begegnungsstätte mit vielen Angeboten.

Die Nordgemeinde ist vor 10 Jahren durch Teilung entstanden und hat jetzt 2.300 Gemeindeglieder. Sie umfaßt im wesentlichen das Neubaugebiet der weiterhin wachsenden Gemeinde Denzlingen.

Eine Sekretärin steht mit 12 Wochenstunden zur Verfügung.

Ein besonderes Aufgabengebiet besteht in der Integration der Neuzugezogenen.

Religionsunterricht ist im Umfang von 6 Wochenstunden zu erteilen.

Das Pfarrhaus der Nordgemeinde wurde 1990 gebaut und umfaßt 5 Wohnräume. Pfarramt und Gemeindeforum bilden ein kleines, separates Gemeindezentrum neben dem Pfarrhaus.

Das bisher in der Nordgemeinde eingesetzte Pfarrvikarehepaar wird sich um die Pfarrstelle bewerben.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Heidelberg, Nordgemeinde an der Christuskirche (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Nordgemeinde an der Christuskirche (Weststadt) ist ab sofort neu zu besetzen.

Von den bisherigen zwei Pfarrstellen soll aufgrund eines Beschlusses der Ältestenkreise, die gemeinsam tagen, vorläufig nur eine besetzt werden. Für die Arbeit in der Gemeinde (4.400 Gemeindeglieder) stehen der künftigen Pfarrerin bzw. dem künftigen Pfarrer eine Gemeindediakonin / ein Gemeindediakon und eine Pfarrvikarin / ein Pfarrvikar zur Seite.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden; solange nur eine Pfarrstelle besetzt ist 4 Wochenstunden.

Für die – auch schon bisher gemeinsam geführte – Verwaltung stehen eine hauptamtliche und eine nebenamtliche Sekretärin zur Verfügung, für Kirchen und Ge-

meindehaus der hauptamtliche Kirchendiener. Chor und Orchester werden vom nebenamtlich tätigen Organisten geleitet.

Die Weststadt ist ein zentral gelegener und verkehrsbedingt ruhiger Stadtteil mit einem hohen Anteil an jungen Familien und Akademikern. Es besteht ein großes Interesse an vielen Arbeitsbereichen der traditionellen Gemeindegemeinschaft (Bibelarbeit, theologische Seminare, Frauenkreis, Seniorenarbeit, Jugendarbeit, Geselligkeit). Zugleich ist die Gemeinde für viele neue Wege der Verkündigung (Predigtreihen, Feierabendgottesdienst) und des Gemeindeaufbaus (Besuchungsgruppe, Nachbarschaftshilfekreis) sehr aufgeschlossen. Zur Christuskirche gehört auch ein Kindergarten mit 2 Gruppen.

Die Gemeinde der Christuskirche ist ein Teil der Gesamtkirchengemeinde Heidelberg.

Zur katholischen Gemeinde St. Bonifaz bestehen seit vielen Jahren zahlreiche enge Kontakte (von ökumenischen Bibelgesprächen bis zu gemeinsamen Sitzungen der Ältestenkreise mit dem Pfarrgemeinderat).

Eine schöne, sehr geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der Freude an ihrem/seinem Beruf hat, neugierig auf Menschen ist und bereit, zusammen mit einem engagierten Ältestenkreis neue Akzente zu setzen.

Wegen evtl. Rückfragen steht das Dekanat Heidelberg gerne zur Verfügung.

Mannheim-Seckenheim, Erlösergemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Erlösergemeinde liegt im Zentrum von Seckenheim, einem gewachsenen, noch ländlich geprägten Stadtteil im Osten von Mannheim am landschaftsgeschützten Neckar. Seckenheim hat eine ausgewogene Infrastruktur, ein reges Geschäftsleben in seiner Hauptstraße, eine gute Anbindung an Mannheim (6 km) und Heidelberg (12 km) durch die Schnellbahn. Am Ort befinden sich eine Grund-, Haupt- und Realschule, an der Religionsunterricht zu halten ist. Mit zur Zeit mehr als 4.000 Gemeindegliedern ist die Erlösergemeinde ein Teil der Kirchengemeinde Mannheim. Das im Bau befindliche Neubaugebiet läßt ein deutliches Anwachsen der Gemeinde erwarten.

Der bisherige Amtsinhaber verstarb nach kurzer schwerer Krankheit Anfang Juli 1994. Auch Dank seiner Schaffenskraft verfügt die Gemeinde über:

- die gerade renovierte Erlöserkirche, die zum Jahresende eine neue Orgel erhält; ein Konfirmandensaal,
- ein geräumiges Pfarrhaus mit 2 Amträumen, einer 8 Zimmerwohnung mit Garage und Garten (dieses Pfarrhaus wird in absehbarer Zeit frei),

- eine 2. Predigtstelle in Suebenheim, das durch das Neubaugebiet mit dem Ortskern zusammenwächst mit Kindergarten in Elterninitiative und einer Wohnung für den hauptamtlichen Kirchenmusiker,
- ein großes Gemeindehaus mit großem Saal und vielseitig genutzten Nebenräumen,
- ein 5-Familienhaus: Sozialstation, Kirchendiener, Vikarswohnung, 2 vermietete Wohnungen,
- ein Kindergarten und eine Kindertagesstätte.

Die Erlösergemeinde spielt eine aktive Rolle im gesellschaftlichen und sozialen Leben Seckenheims und Mannheims. Wir wollen hier nur den ökumenischen Arbeitskreis nennen. Wir unterhalten enge Kontakte mit unserer Partnergemeinde in Grünefeld nordöstlich von Potsdam und Brief- und Unterstützungskontakt mit unserer Partnergemeinde in Kenia.

Engagierte ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch der Ältestenkreis unserer Gemeinde freuen sich über eine kooperative Begleitung mit Ermutigung Ansporn, aber auch Trost bei ihrer Arbeit. In der Gemeinde arbeitet seit Jahren eine Pfarrvikarin / ein Pfarrvikar. Die Pfarramtssekretärin ist halbtags, der Kirchendiener mit vollem Deputat beschäftigt. Die gemeindliche Krankenpflege wird von der Evangelischen Sozialstation Mannheim Süd erfüllt. Die Kirchenältesten sind in zahlreichen Gremien der Gesamtkirchengemeinde Mannheim vertreten. Das Schifferkinderheim wird von der Gemeinde durch einen Kirchenältesten mitbetreut.

Die kirchenmusikalischen Aufgaben in der Gemeinde mit Posaunen-, Kirchen- und Kinderchor, der H. Schütz-Kantorei sowie Kammerorchester und Flötenkreis werden von einem hauptamtlichen Kirchenmusiker engagiert durchgeführt, was uns zum Kauf der neuen Orgel bewogen hat.

3 Frauenkreise, ein Seniorenkreis und ein selbständig organisierter Männerkreis unterstützen die christliche Bildungsarbeit der Gemeinde aktiv. Zu den Seckenheimer Vereinen und Schulen werden enge Kontakte gepflegt.

Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Erlösergemeinde steht mit der Ortsvergrößerung vor ganz neuen Aufgaben, die die ganze Gemeinde, ihren Ältestenkreis, die Kirchengemeinde Mannheim und natürlich auch ihre künftige Pfarrerin / ihren künftigen Pfarrer fordern wird. Der Ältestenkreis hat und wird mit den Gremien der Kirchenleitung entsprechende Gespräche führen müssen.

Für die Seelsorge wünschen wir uns eine gereifte Persönlichkeit - natürlich mit allen guten Eigenschaften und Talenten, aber auch den liebenswerten kleinen Fehlern eines Christenmenschen. Ein wenig praktische Erfahrung

in der Jugendarbeit oder bei der Organisation von Jugendarbeit würde uns ein Stück weiterhelfen.

Der Ältestenkreis der Erlösergemeinde sieht seine Hauptaufgabe darin, die Vielfalt der Gemeindearbeit zu ermöglichen und zu gewährleisten und mit Ihnen zusammen tatkräftig die sich verändernde Erlösergemeinde neu zu gestalten.

Wegen eventueller Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

19. April 1995

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Rolf F e x e r in Meßkirch zum Pfarrer in Teningen,

Pfarrer Christoph G r ü n e i s e n in Offenburg (Christusgemeinde) zum Pfarrer der Melanchthongemeinde in Pforzheim,

Pfarrvikarin Ulrike R a u in Karlsdorf-Neuthard-Forst zur Pfarrerin in Karlsdorf-Neuthard-Forst,

Pfarrvikar Martin S c h m i t t h e n n e r in Offenburg (Aufstehungsgemeinde) zum Pfarrer in Appenweiler.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Hans-Michael U h l in Lützelsachsen zur Übernahme der Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Rom.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Markus P r i n t z in Adelshofen zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau.

Versetzt:

Pfarrvikarin Martina D i n n e r in Müllheim (Dekanat nach Offenburg (Erlösergemeinde),

Pfarrvikar Matthias K r e p l i n in Kehl (Friedensgemeinde) nach Schmieheim,

Pfarrvikarin Ute L u r k - N e u m e i e r in Mannheim (Erlösergemeinde) in die Johannissgemeinde-Süd in Mannheim,

Pfarrvikar Martin R e p p e n h a g e n, bisher beurlaubt, zur Mitarbeit am Union Biblical Seminary in Pune/Indien, in Waghäusel,

Pfarrvikar Michael S c h a a n in Mannheim (Johannissgemeinde-Süd) in Stein,

Religionslehrerin Pfarrerin Doris U h l i g, bisher Kirchenbezirk Mosbach, in den Kirchenbezirk Kehl,

Pfarrvikar Kornelius W i e l a n d - G ö l z in Schmieheim nach Kehl (Friedensgemeinde).

Ernannt:

Frau Kirchenoberrechtsrätin Erna D ö r e n b e c h e r zur Kirchenrechtsdirektorin.

Es treten in den Ruhestand:

Prälat Martin A c h t n i c h in Ettlingen auf 1.6.1995,

Pfarrer August B e c k e r in Mannheim (Jakobusgemeinde) auf 1.6.1995,

Pfarrer Siegfried F r i t s c h in Neulußheim auf 1.6.1995,

Pfarrer Walter G o m e r in Donaueschingen auf 1.7.1995,

Pfarrer i.W. Kurt M a a ß in Achem auf 1.4.1995,

Pfarrer Arthur S t e i n in Malterdingen auf 1.6.1995.

Entlassen auf Antrag:

Lehrvikar Klaus G u t w e i n in Meißenheim.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Johannes B a u d i s, zuletzt in Weinheim (Markusgemeinde), am 26.2.1995.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

P 20630 B